

AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSTIPENDIEN

**für das Kalenderjahr 2021
(§§ 63-67 Studienförderungsgesetz)**

Die SFU erhält vom BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung jährlich finanzielle Mittel für die Vergabe von Förderungsstipendien. Sie dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Abschlussarbeiten in Magister-/Master- und Doktorats-/PhD-Studiengängen. Die Arbeit darf noch nicht approbiert sein, aber das Studium sollte in absehbarer Zeit abgeschlossen sein. Aus der Beschreibung der Arbeit muss hervorgehen, dass sie mit **besonderem Kostenaufwand** verbunden ist. Aus dem Gutachten des Betreuers muss ersichtlich sein, dass die Abschlussarbeit voraussichtlich **mit überdurchschnittlichem Erfolg** abgeschlossen werden wird.

Ein Förderungsstipendium beträgt mindestens 750 Euro.

Gefördert werden Ausgaben, die zeitlich und inhaltlich eng mit der wissenschaftlichen Arbeit zusammenhängen (ausschließlich mit Originalbelegen nachzuweisen), wie z.B.:

- Reisekosten bei Auslandsaufenthalten
- Aufwendige Literatursuche
- Empirische Erhebungen

Es gibt keine finanzielle Unterstützung für:

- Lebenserhaltungskosten
- Kosten für die physische Erstellung der Arbeit, wie zB Schreib u. Bindearbeiten, Kopier- u. Telefonkosten
- Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel, wie zB PC od. Papierverbrauch

BEWERBUNGSFRISTEN

**Mo, 3. Mai bis Fr, 21. Mai 2021 und
Mo, 27. Sept. bis Fr, 15. Okt. 2021**

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates oder Inländergleichstellung (§ 4 StudFG)

Einem Inländer gleichgestellt sind Sie, wenn Sie:

- Eine „Daueraufenthaltskarte EU“ haben
- Schweizer/in sind und seit fünf Jahren ununterbrochen in Österreich leben
- Staatenlos sind und
 - vor der erstmaligen Zulassung an der SFU gemeinsam mit einem Elternteil min. 5 Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerepflichtig waren und
 - während dieses Zeitraumes hier den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
- Flüchtling sind

Ordentliche/r Studierende/r der SFU

Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)

- Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.

Studienleistungen in einem ordentlichen Studium

Magister-/Masterstudien:

- Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von **mind.** 60 ECTS-Anrechnungspunkten
- Notendurchschnitt von höchstens 1,5

Doktoratsstudium:

- Sehr gute Beurteilung aller Lehrveranstaltungen vom 1. bis 6. Semester

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

- Bewerbungsformular
- Erfolgsnachweis (Sammelzeugnis des Magister-/Master-Studienganges oder des DR-Studienganges)
- Evtl. Nachweis der Gleichstellung
- Evtl. Nachweis über Studienzeitverzögerungen (§ 19 StudFG)
- Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen Magister-/Masterarbeit od. Dissertation im Ausmaß von 2 Seiten
- Kostenaufstellung, bestätigt von der/von dem Betreuer/in der Arbeit
- Gutachten der Betreuerin bzw. des Betreuers, dass Sie die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg abschließen werden
- Finanzierungsplan

Das **Bewerbungsformular** ist hier abrufbar:

- Fakultät PTW: <https://ptw.sfu.ac.at/de/studium/rund-ums-studium/stipendium-foerderung/>
- Fakultät PSY: <https://psychologie.sfu.ac.at/de/studium/rund-ums-studium/stipendium-foerderung/>
- Fakultät MED: <https://med.sfu.ac.at/de/studium/rund-ums-studium/leistungsstipendien/>

Kontakt für Anfragen und Abgabe der Bewerbungsunterlagen bei:

Dorothea Seywerth-Nnaji (Studien Service Center PTW, 4. Stock, Zimmer 4015)

dorothea.seywerth@sfu.ac.at

Tel: (01) 798 40 98 DW 402

- Aufgrund der derzeitigen Lage (COVID 19) kann die Bewerbung **auch digital** erfolgen. (Dies gilt vor allem für Bewerber*Innen der Standorte außerhalb Wiens.
- **Bei persönlicher Vorsprache sind die derzeitigen Vorgaben der Regierung (Einreichung mit Terminvergabe, Tragen einer FFP2-Maske, Hände-Desinfektion, Abstandsregelung) einzuhalten.**

ERGEBNIS

Wir verständigen Sie per E-Mail, ob Ihnen das Stipendium zuerkannt wurde oder nicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (§ 67 Abs 1 StudFG).

Wichtig: Sie sind verpflichtet spät. 6 Monate nach Zuerkennung einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Für die Leistungs- u. Förderungsstipendienkommission:

Univ.-Prof. Mag. DDr. Bernd Rieken
Vorsitzender

Ass.-Prof. MMag. Dr. Stefan Hampl
Stv. Vorsitzender

Dorothea Seywerth-Nnaji
Administration